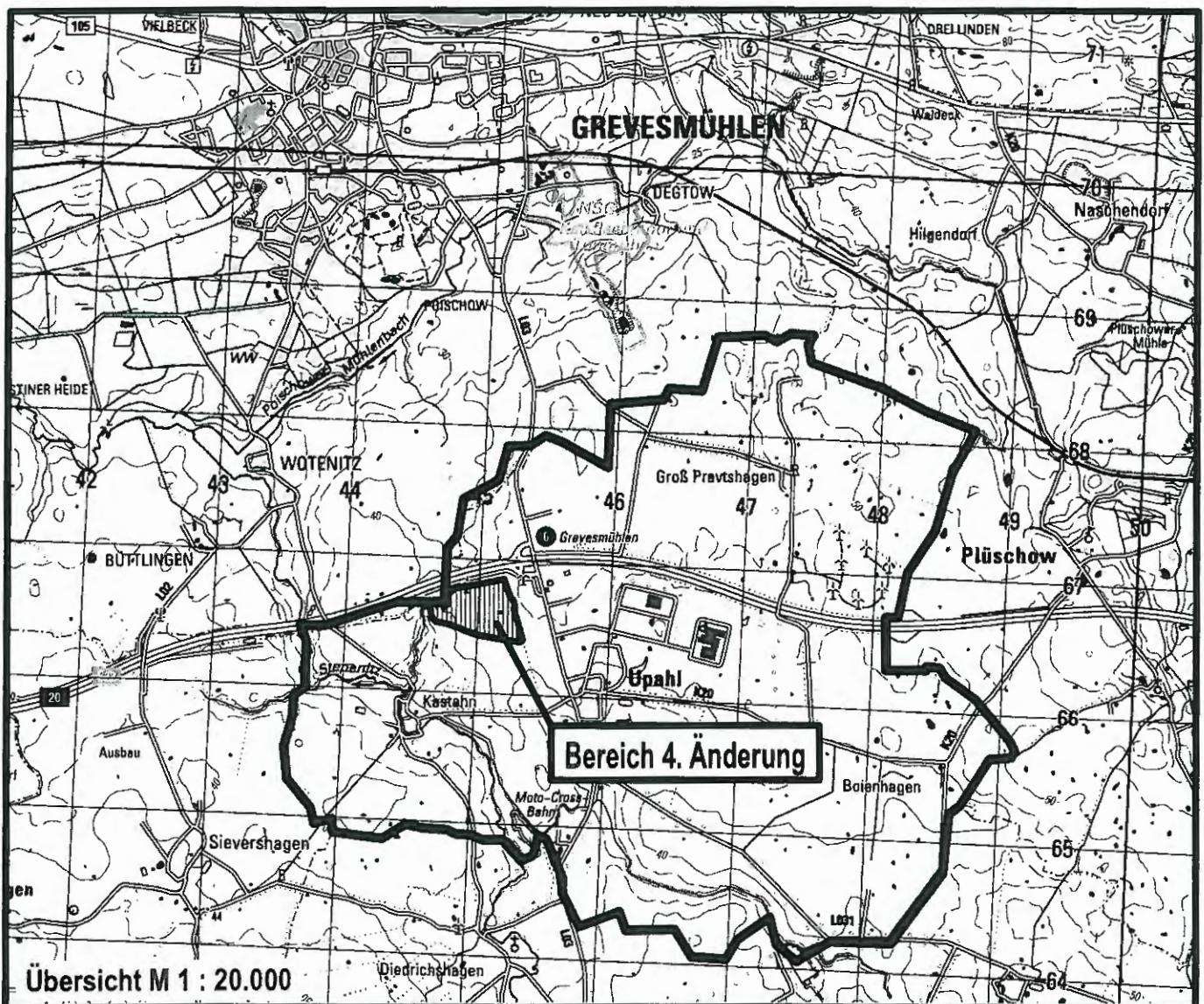


# BEGRÜNDUNG

## ZUR 4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE UPAHL

zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen  
südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0  
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 06. Juni 2013

**FESTSTELLUNGSBESCHLUSS**

# Begründung

zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl

zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl

## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil 1</b>	<b>Städtebaulicher Teil</b>	<b>3</b>
1.	<b>Allgemeines– Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
1.1	Planungsrechtliche Situation	3
1.2	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	3
2.	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>4</b>
3.	<b>Darstellung des Bestandes und der Planungsziele</b>	<b>6</b>
3.1	Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan	6
3.2	Planungsziel	6
3.3	Flächenbilanz	8
4.	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>9</b>
4.1	Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	9
4.2	Energieversorgung	10
5.	<b>Immissionsschutz</b>	<b>10</b>
5.1	Klimaschutz und Klimaanpassung	12
6.	<b>Hinweise und nachrichtliche Übernahmen</b>	<b>12</b>
6.1	Verhalten bei Bodendenkmalfunden	12
6.2	Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten	12
6.3	Abfall und Kreislaufwirtschaft	12
6.4	Munitionsfunde	13
6.5	Bodenschutz	13
6.6	Trinkwasserschutzzone	14
<b>Teil 2</b>	<b>Prüfung der Umweltbelange – Umweltbericht</b>	<b>15</b>
1.	<b>Anlass und Aufgabenstellung;</b>	<b>15</b>
2.	<b>Standort Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhabens</b>	<b>15</b>

<b>3.</b>	<b>Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne</b>	<b>16</b>
<b>4.</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>16</b>
4.1	Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Bewertungsmethodik	16
4.2	Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange	19
4.3	Artenschutzrechtliche Belange	22
4.4	Eingriffs- und Ausgleichsermittlung und Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffes auf die Umwelt	25
<b>5.</b>	<b>Prognose bei Nichtdurchführung der Vorhaben</b>	<b>27</b>
<b>6.</b>	<b>Prognose anderer Planungsmöglichkeiten</b>	<b>27</b>
7.	Zusätzliche Angaben	28
7.1	Hinweise auf Kenntnislücken	28
7.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen	28
7.3	Zusammenfassung	28
<b>Teil 3</b>	<b>Arbeitsvermerke</b>	<b>29</b>
<b>1.</b>	<b>Arbeitsvermerke</b>	<b>29</b>

## **Teil 1 Städtebaulicher Teil**

---

### **1. Allgemeines– Vorbemerkung**

#### **1.1 Planungsrechtliche Situation**

Die Gemeinde Upahl verfügt über den wirksamen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet. Der Flächennutzungsplan wurde durch Bekanntmachung am 24.04.2004 wirksam bekannt gemacht.

Im Zusammenhang mit Änderungen im Ortskernbereich wurde im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl eine bis dahin als Gemeinbedarfsläche ausgewiesene Fläche als Gemischte Baufläche ausgewiesen. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch Bekanntmachung am 07.07.2006 öffentlich bekanntgemacht und ist wirksam.

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Sonstigen Sondergebiet südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl das allgemeine Maß baulicher Nutzung innerhalb des Sonstiges Sondergebietes für Windenergieanlagen überprüft und bestimmt. Im zentralen Ortsbereich wurde auf einer Teilfläche ein Teilbereich der Gemischten Baufläche zugunsten von Grünflächen reduziert. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch Bekanntmachung am 10.12.2009 öffentlich bekannt gemacht und ist wirksam.

Das Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch die Gemeinde Upahl beschlossen. Zielsetzung ist es, ein Restaurant für Schnellimbiss nordöstlich des Autobahnanbindepunktes Upahl planungsrechtlich vorzubereiten. Die Flächen des Sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen östlich von Groß Pravtshagen sind ebenfalls Gegenstand der Änderung. Das Verfahren ruht derzeit.

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht die Absicht, für das Sonstige Sondergebiet für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl gleichartige Festsetzungen zum allgemeinen Maß baulicher Nutzung vorzubereiten. Unter Berücksichtigung der Beurteilung der bestehenden 120 m hohen Anlage wird das Maß baulicher Nutzung für sämtliche Flächen im Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer maximalen Höhe von 120 m planungsrechtlich überprüft.

#### **1.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Die Gemeinde Upahl befindet sich im Norden der Planungsregion Westmecklenburg und wird vom Amt Grevesmühlen-Land verwaltet. Gemäß RREP WM liegt das Gemeindegebiet im ländlichen Raum mit günstiger

Wirtschaftsbasis und im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Der Änderungsbereich befindet sich nordwestlich der Hauptortes der Gemeinde Upahl.

Am 30.06.2012 konnten in der Gemeinde Upahl 1.123 Einwohner registriert werden.

Bei der Planung sind insbesondere die Erfordernisse der Raumordnung zum Thema Energie (vgl. Kap. 6.5 RREP WM) zu beachten.

„Zur Sicherung einer räumlich geordneten Entwicklung werden Eignungsgebiete Windenergieanlagen ausgewiesen. Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. (Z)“ (vgl. Pkt. 6.5 (2) RREP WM).

Mit der Ausweisung der Eignungsgebiete im RREP WM wurde entsprechend § 35 (3), letzter Satz, BauGB eine verbindliche Rechtsgrundlage geschaffen. Danach sind Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 6 BauGB seit 01.01.1997 zwar im Außenbereich privilegiert, aber nur innerhalb der Eignungsgebiete zulässig.

Da der geplante Bereich für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan entsprechend der Darstellung des RREP WM ausgewiesen werden soll, stehen der Planung Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

Dies wurde durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg mit der Stellungnahme vom 10.01.2013 mitgeteilt.

Die landesplanerische Stellungnahme zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl liegt mit Datum vom 23.05.2013 vor. Beurteilungsgrundlage war der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl (Stand 03/2013).

Die vorgelegten Unterlagen und das Planungsziel wurden bewertet.

Hinsichtlich der raumordnerischen Bewertung wurden die ursprünglichen Aussagen bestätigt.

Die landesplanerische Stellungnahme gilt als Grundlage für die Gemeinde Upahl, um den Feststellungsbeschluss abschließend zu fassen.

## **2. Rechtsgrundlagen**

Der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).



- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777).
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585); zuletzt geändert mit Art. 1 Bundeswasserstraßengesetz und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBl. I. S. 1986).
- LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern) zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759).
- BNatSchG Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51, S.2542).
- NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. Februar 2010, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzgesetzes vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 65).
- BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), des zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.
- BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.
- KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S 212).
- LBodSchG Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759).

- AbfZustVO MV Verordnung über die Zuständigkeit der Abfallbehörden (Abfallzuständigkeitsverordnung - AbfZustVO MV) vom 15. Juni 2012, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129-1-6.

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung.

### **3. Darstellung des Bestandes und der Planungsziele**

#### **3.1 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan**

Der von der Änderung berührte Bereich befindet sich südwestlich der Autobahnanschlussstelle Upahl. Es handelt sich um das Sonstige Sondergebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Bisher ist im Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung der Bearbeitung in der nunmehr wirksamen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Fläche des Sonstigen Sondergebietes eine unterschiedliche Höhenfestsetzung, die mit dem von Ost nach West abfallenden Gelände begründet wurde, festgelegt. Die Höhen steigen im Gegensatz zur von Ost nach West abfallenden Geländesituation von Ost nach West an. Die Begrenzung der Höhenangabe erfolgt durch die Oberkante der Windenergieanlagen (Rotor + Turm). Östlich sind im Gebiet  $OK_{max}$  von 90 m festgelegt. Im zentralen Bereich ist  $OK_{max}$  mit 100 m festgelegt. Im westlichen Bereich ist  $OK_{max}$  mit 120 m festgelegt.

#### **3.2 Planungsziel**

Das Planungsziel ist weiterhin die Darstellung des Sonstigen Sondergebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Windenergieanlagen schätzt die Gemeinde Upahl ein, dass eine gleichartige Festsetzung von bis zu 120 m  $OK_{max}$  für die Windenergieanlagen standortgerecht ist. Unter Berücksichtigung heutiger Erkenntnisse und Auswirkungen wird die Windenergieanlage maximaler Höhe im Sonstigen Sondergebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen das allgemeine Maß für die bauliche Nutzung sämtlich mit  $OK_{max}$  120 m getroffen.

Es wird nicht mehr davon Gebrauch gemacht, eine Höhendifferenzierung für die maximale Oberkante von Windenergieanlagen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen vorzusehen. Die östlich bereits vorhandene Windenergieanlage befindet sich außerhalb des Eignungsraumes und ist von geringerer Höhe.

Im mittleren Bereich war bisher die Oberkante der vorhandenen Windenergieanlage als maximales Höhenmaß beachtet. Zukünftig wäre auch hier bei Einhaltung sämtlicher anderer Kriterien das Höhenmaß bei maximal 120 m über OK-Gelände geregelt.

Die Darstellungen und Ziele des Regionalen Raumentwicklungsplanes (RREP) Westmecklenburg wurden in Bezug auf die laufende 4. Änderung

des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl überprüft. Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm wird unter 6.5 (Punkt 2). Energie folgendes Ziel in Bezug auf Windenergie beschrieben:

„Zur Sicherung einer räumlichen geordneten Entwicklung werden Eignungsgebiete Windenergieanlagen ausgewiesen. Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen zugelassen werden.“

Es besteht somit Übereinstimmung zwischen den Zielen des RREP und den Zielen der Gemeinde Upahl in Bezug auf die Flächenausweisung.

In Bezug auf die Festlegung des allgemeinen Maßes der baulichen Nutzung legt die Gemeinde unter Berücksichtigung ihrer örtlichen Gegebenheiten die Höhe der Windenergieanlagen mit  $OK_{max}$  120 m fest. Bezugspunkt ist die Höhenlage des natürlichen Geländes.

Eine Regelung zur Zahl der künftig zulässigen/ möglichen Windenergieanlagen erfolgt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht. Eine Regelung zur Anzahl von Windenergieanlagen ist mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht möglich und nicht zulässig. Die Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist es, die Grundzüge der gemeindlichen Entwicklung darzustellen.

Die Nutzung des Sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen ist durch bereits vorhandene und rechtsverbindliche Nutzungen ohnehin beschränkt. In der Gemeinde Upahl besteht der rechtskräftige Bebauungsplan für das Industrie- und Gewerbegebiet, Bebauungsplan Nr. 4. Dieser Bebauungsplan setzt flächenbezogene Schalleistungspegel als Obergrenze fest. Die Ausnutzung der maximalen Obergrenzen der flächenbezogenen Schalleistungspegel in Bezug auf die nahegelegenen Immissionsorte des Wohnens ist weiterhin aufrecht zu erhalten.

Die Vorbelastungen an den Immissionsorten des Wohnens durch den Industrie- und Gewerbepark sind zu berücksichtigen. Die Windenergieanlagen dürfen nicht zu einer Einschränkung der flächenbezogenen Schalleistungspegel, die im Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Upahl festgesetzt sind, führen. Ebenso wenig dürfen die Windenergieanlagen zu einer Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, bzw. der Grenzwerte der TA Lärm an den Immissionsorten führen.

Die Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren/ BImSch-Genehmigungsverfahren zu führen, so dass keine Einschränkungen für das Industrie- und Gewerbegebiet, Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Upahl, in Bezug auf die Ausnutzung der festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel erzeugt werden.

Bei der standortkonkreten Planung sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Wahl der Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen zu beachten. Die im Flächennutzungsplan dargestellten 100 m Abstände zu den Biotopen stellen kein



Ausschlusskriterium dar; innerhalb dieses Bereiches sind die naturschutzfachlichen Belange insbesondere zu beachten. Nachweise für die Vereinbarkeit mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege ist im Bauantragsverfahren / BlmSch-Genehmigungsverfahren zu führen.

Außerhalb des im Flächennutzungsplan dargestellten Sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen und außerhalb des Eignungsraumes für die Errichtung von Windenergieanlagen gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm für die Region Westmecklenburg und Schwerin befindet sich eine Windenergieanlage in unmittelbarer Nähe zur Autobahnausfahrt. Diese Anlage genießt Bestandsschutz und ist Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für künftige Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Auf die Darstellung der bestehenden Windenergieanlage innerhalb eines Sonstigen Sondergebietes wird verzichtet. Zum einen bestehen hinreichend Möglichkeiten innerhalb der Sonstigen Sondergebiete für Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebietes, um Windenergieanlagen zu errichten. Zum anderen bestehen durch das Straßenbauamt Schwerin (SBA) Bedenken gegen die Sicherung des vorhandenen Windenergiestandortes, da sich diese Windenergieanlage in der Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn A20 bzw. der Autobahnanschlussstelle Grevesmühlen befindet. Einer Erhöhung der Windenergieanlage kann durch das SBA nicht zugestimmt werden, da bei einem eventuellen Kippen in Richtung der Anschlussstelle Teile der Windenergieanlage und die Rotorblätter in den Fahrbahnbereich hineinragen würden.

Die Gemeinde Upahl geht davon aus, dass die Windenergieanlage so lange im Betrieb ist, wie der Bestand gesichert werden kann.

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz vom 28. Juni 2007 dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 40 m von der Autobahn, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Baumaßnahmen für den Bereich von 40 bis 100 m beidseitig der Autobahn bedürfen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

### **3.3 Flächenbilanz**

Die Flächenbilanz im Vergleich der derzeit wirksamen Fassung und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (als Zielsetzung) ist in der Summe identisch. Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird jedoch nicht zwischen Sonstigem Sondergebieten unterschiedlicher Höhe unterschieden.

### **Flächenbilanz gemäß**

#### **2. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Summe 21,62 ha**

Sonstiges Sondergebiet mit Höhenbegrenzung bis 90 m	6,90 ha
Sonstiges Sondergebiet mit Höhenbegrenzung bis 100 m	8,24 ha
Sonstiges Sondergebiet mit Höhenbegrenzung bis 120 m	5,42 ha
Fläche für die Landwirtschaft	0,98 ha
<u>Wasserfläche</u>	<u>0,08 ha</u>
Summe	21,62 ha

### **Flächenbilanz gemäß Zielsetzung der**

#### **4. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Summe 21,62 ha**

Sonstiges Sondergebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen	20,56 ha
Fläche für die Landwirtschaft	0,98 ha
<u>Wasserfläche</u>	<u>0,08 ha</u>
Summe	21,62 ha

## **4. Ver- und Entsorgung**

### **4.1 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

Die Versorgungspflicht für Brauch- und Trinkwasser für die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht für den Zweckverband Grevesmühlen. Die Abwasserbeseitigungspflicht wurde durch die Gemeinde auf den Zweckverband übertragen. Die Ortslage ist durch den Zweckverband öffentlich erschlossen. Im Rahmen der zukünftigen Bebauung ist die innere Erschließung für die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch Verträge mit dem Erschließungsträger bzw. Bauherrn vor Beginn der Baumaßnahmen zu regeln. Im Rahmen der zukünftigen Bebauung ist bei Bedarf die innere Erschließung für Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch Verträge mit dem Erschließungsträger bzw. Bauherrn vor Beginn der Baumaßnahme zu regeln. Eine derartige Ver- bzw. Entsorgung ist derzeit nicht vorgesehen. Dem Zweckverband dürfen keine Kosten entstehen.

Das von den bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist Abwasser gemäß § 39 Abs. 1 LWaG und unterliegt der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Upahl bzw. dem Zweckverband Grevesmühlen. Bei der Niederschlagswasserbeseitigung ist grundsätzlich davon auszugehen, möglichst gering in den natürlichen Wasserkreislauf einzugreifen und den Abfluss von Regenwasser bei der Versiegelung und der Bebauung der Flächen zu dämpfen. Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes grundsätzlich nur dann zuzufassen, wenn seine Einleitung in ein Gewässer eine unzulässige

Belastung darstellen würde oder die Fassung aufgrund der dichten Bebauung oder des nicht versickerungsfähigen Bodens erforderlich macht. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind möglicherweise notwendige wasserrechtliche Erlaubnisse zur Ableitung des Niederschlagswassers bei der unteren Wasserbehörde einzuholen. Die erforderlichen Abstimmungen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bzw. BImSch-Genehmigungsverfahrens zu führen. Regelungsbedarf auf der Ebene des Flächennutzungsplanes besteht für die Gemeinde Upahl nicht.

Für den Ortsteil Upahl besteht eine Versickerungssatzung. Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser ist gemäß dieser Satzung schadlos auf den Grundstücken zu versickern.

Der Wasser- und Bodenverband ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Abgabe einer detaillierten Stellungnahme zu beteiligen.

Die Anforderungen des Gewässerschutzes entsprechend bestehender Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten und zu beachten.

## **4.2 Energieversorgung**

Die Energieversorgung im Gemeindegebiet erfolgt durch die E.ON e.dis sowie die Gasversorgung Grevesmühlen GmbH. Im Rahmen der weiterführenden Planungen sind die Unternehmen zu beteiligen. Sofern sich Belange der Energieversorgung und Versorgungsunternehmen ergeben, sind diese im Zuge der Planung bzw. im konkreten Baugenehmigungsverfahren / BImSch-Genehmigungsverfahren zu beachten.

Die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH haben mitgeteilt, dass keine Anlagen oder Leitungen der Gasnetz Grevesmühlen GmbH oder der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH zu beachten sind.

Hinsichtlich der E.ON edis wird auf Anforderungen zu Kabeln hingewiesen. Zu vorhanden elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände zu DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

## **5. Immissionsschutz**

Im Änderungsbereich und in seiner immissionsrelevanten Umgebung sind folgende Anlagen bekannt, die nach BImSchG genehmigt sind oder angezeigt wurden:

- Hansa Milch Mecklenburg-Holstein e.G. (Hansano), Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch,
- Asphalt-Mischwerke Mecklenburg,

- Agrarproduktion Rütting, Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern in Upahl,
- Windpark Groß Pravtshagen.

Diese Anlagen genießen Bestandsschutz. Davon ist im Rahmen der weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen. Die vorhandenen Anlagen sind bei Ansiedlungen und Beurteilungen im Baugenehmigungsverfahren bzw. im BlmSch-Genehmigungsverfahren zu beachten.

#### **Lärmimmission**

Um Auswirkungen durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu beurteilen, ist eine konkrete Schallimmissionsprognose im Zuge der Genehmigungsverfahren zu erstellen. Dabei werden die relevanten Immissionsorte in den Ortslagen Upahl und Kastahn betrachtet. An den nächstgelegenen Immissionsorten in Upahl und Kastahn dürfen unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, die sich auch durch die BlmSch-genehmigten Anlagen ergeben und insbesondere durch die Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 4, die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Grenzwerte der TA Lärm nicht überschritten werden. In der Gemeinde Upahl besteht der rechtskräftige Bebauungsplan für das Industriegebiet, der Bebauungsplan Nr. 4, der flächenbezogene Schallleistungspegel festsetzt. Die gutachterlichen Nachweise zur Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau und der Grenzwerte der TA Lärm, mit Berücksichtigung der Gesamtbelastung aus Windenergie und Gewerbegebiet, zum ausreichenden Schallschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. im BlmSch-Genehmigungsverfahren durch die Antragsteller zu erbringen. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, die sich durch die im Bebauungsplan Nr. 4 befindlichen Anlagen und durch die Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplanes ergeben sowie durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen, dürfen an den nächstgelegenen Immissionsorten die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten werden.

#### **Schattenwurf**

Zum Ausschluss von Beeinträchtigungen durch Schattenwurf, sind Windenergieanlagen je nach Erfordernis mit Abschaltautomatik (Schattenwurfmodul) auszustatten. Dies ist im Rahmen gutachterlicher Prüfungen abzuschätzen und im Baugenehmigungsverfahren /BlmSch-Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen. Die gutachterlichen Nachweise zum ausreichenden Schutz vor Schattenwurf sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. im BlmSch-Genehmigungsverfahren durch die Antragsteller zu erbringen. Im konkreten Genehmigungsverfahren sind neben Untersuchungen zum Schall Untersuchungen zum Schattenwurf zu erbringen. Zuständige Genehmigungsbehörde ist entsprechend § 3 ImSchZustV das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung Immissionsschutz.

## **5.1 Klimaschutz und Klimaanpassung**

Eingriffe in stadtklimatisch relevante Flächen ergeben sich in Folge der Planung nicht. Der Erhalt der Siedlungsfläche zum Erhalt notwendiger mikroklimatischer Verhältnisse (Frischluferversorgung) entsprechend dem RREP MM/R wird beachtet. Es ist nicht davon auszugehen dass durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Beeinflussungen der klimatischen Verhältnisse hervorgerufen werden würden.

Mit der zusätzlichen Windenergieanlage wird der Anteil der Nutzung regenerativer Energien erhöht; dies entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

## **6. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**

### **6.1 Verhalten bei Bodendenkmalfunden**

Für den Änderungsbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt. Werden „unvermutet“ Bodendenkmale entdeckt, ist dies gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Erhaltungsverpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, kann jedoch durch die untere Denkmalschutzbehörde zur Sicherstellung einer fachgerechten Untersuchung und Bergung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

Wird in ein Denkmal eingegriffen, so hat der Verursacher des Eingriffes die Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen. Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält.

### **6.2 Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten**

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs.3 DSchG M-V).

### **6.3 Abfall und Kreislaufwirtschaft**

Sollten während der Erdarbeiten/ Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen werden, ist der Landrat als

zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls nach Kreislaufwirtschaftsgesetz verpflichtet. Diese Abfälle dürfen nicht zu erneuten Bodenverfüllung genutzt werden. Die Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes sind zu beachten.

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen als auch von den fertiggestellten Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises erfolgen kann. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Abfälle (verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt), die nicht verwertet werden können, sind durch einen zugelassenen Beförderer in einer Abfallbeseitigungsanlage zu entsorgen. Unbelastete Bauabfälle dürfen gemäß § 18 AbfAlG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwerten.

Alle Maßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist. Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind so zu separieren und durch hierfür gesondert zugelassene Unternehmen entsorgen zu lassen. Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.

#### **6.4 Munitionsfunde**

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst ist zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei oder die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.

#### **6.5 Bodenschutz**

Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetzes bekannt. Mit der Auskunft im Planverfahren wird jedoch auch keine Gewähr für die Freiheit des



Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen. Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesimmissionsgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten beauftragten Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen. Für Mecklenburg-Vorpommern gilt das Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (LBodSchG).

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit der zuständigen Behörde, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Verursacher die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss der Verursacher dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlasten soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässigen Nutzungsmöglichkeiten wieder hergestellt werden. Diese Hinweise werden allgemeingültig dargestellt. Es handelt sich um einen vorsorglichen Hinweis.

## **6.6 Trinkwasserschutzzone**

Die Gemeinde Upahl hat im Zuge des Stellungnahmeverfahrens den Hinweis erhalten, dass die von der Änderung des Flächennutzungsplanes berührten Flächen außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Grevesmühlen-Wotenitz liegen. Deshalb kann die Gemeinde auf die ursprünglich beabsichtigte Einhaltung von Anforderungen innerhalb der Trinkwasserschutzzone verzichten.

## **Teil 2 Prüfung der Umweltbelange – Umweltbericht**

---

### **1. Anlass und Aufgabenstellung;**

Gemäß § 2a BauGB ist der Begründung zum Flächennutzungsplan ein Umweltbericht beizufügen. Innerhalb des Umweltberichtes ist eine Prüfung der Umweltbelange durchzuführen.

Die Planungsziele für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl beziehen sich auf das vorhandene Sonstige Sondergebiet für WEA:

### **2. Standort Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhabens**

Die Planungsziele sind unter Punkt 3.2 der Begründung dargelegt.

Das Sonstige Sondergebiet, das im Flächennutzungsplan der Gemeinde Upahl südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl bereits dargestellt ist, wird hinsichtlich der Größe und Ausdehnung nicht verändert. Für sämtliche Fläche innerhalb des Sonstigen Sondergebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen wird jedoch das allgemeine Maß baulicher Nutzung mit  $OK_{max}$  120 m festgelegt werden.

Der Änderungsbereich stellt keinen störungsarmen, gering zerschnittenen Landschaftsraum dar. Als anthropogene Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes, insbesondere des Landschaftsbildes, sind bereits drei Windenergieanlagen (WEA) mit unterschiedlichen Höhen, wobei die höchste Windenergieanlage das Maß von 120 m  $OK_{max}$  aufweist, südlich der BAB A 20 sowie westlich der Landesstraße L03 vorhanden. Der Landschaftsraum ist somit umfangreich anthropogen vorgeprägt.

Mit der Flächennutzungsplanung wird noch kein konkreter Standort für die Errichtung der Windenergieanlagen festgelegt; im Genehmigungsverfahren / BImSch-Genehmigungsverfahren erfolgt eine Regelung zum Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der Verbrauch an Boden ist relativ gering.

In Abhängigkeit vom gewählten Standort für die Errichtung der Windenergieanlage innerhalb des Sonstigen Sondergebietes überschreitet die zukünftig maximal 120 m hohe Windenergieanlagen die bisher maximal zulässige Höhe nach den Vorgaben des wirksamen Flächennutzungsplanes um 20 m bzw. maximal 30 m.

Mit dem vorliegenden Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl wird der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abgestimmt.

### **3. Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne**

Der Umweltbericht erfordert gem. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die Darstellung der für den Bebauungsplan relevanten Umweltziele der Fachgesetze und Fachpläne. Ziele für Schutzgüter des Naturhaushaltes fließen in deren Bewertung ein. Die zu berücksichtigenden Rechtsgrundlagen Planungen werden bereits in der Begründung darlegt.

#### **Schutzgebiete**

Gemäß § 19a Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG ODER EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIETE sind in der näheren Umgebung des Vorhabens vorhanden.

In einem Abstand von ca. 550 m zum geplanten WEA-Standort verläuft die Grenze des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz – Poischer Mühlenbach – Radegast – Maurine“, SPA 2233-401, einem Nebenarm der Stepenitz.

Dass FFH- Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) befindet sich in einem Abstand von minimal 780 m zum Vorhabenstandort. Zielarten oder Lebensraumtypen des FFH- Gebietes sind nicht betroffen.

Die im Rahmen der Flächennutzungsplanung dargestellten 100 m Abstandsflächen zu geschützten Biotopen (Kleingewässer, Hecken) stellen kein Ausschlusskriterium dar; die naturschutzfachlichen Anforderungen an eine Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Flächen sind im konkreten Bauantrags- / BImSch-Genehmigungsverfahren zu beachten.

Die konkreten Zufahrtsregelungen für die zu errichtende Windenergieanlagen im konkreten Bauantrags- / BImSch-Genehmigungsverfahren zu betrachten. Favorisiert wird eine Anbindung von Süden. Eine alternative Betrachtung für die Zufahrtsregelung mit der entsprechenden Eingriffs-/Ausgleichsregelung ist zum Gegenstand der Bauantrags- / BImSch-Genehmigungsverfahren zu machen.

### **4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### **4.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Bewertungsmethodik**

Die Betrachtungen beziehen sich auch auf Flächen, die über den Änderungsbereich hinausgehen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange, und zur Betrachtung der Auswirkungen auf das SPA- Gebiet ist vorgesehen, die Ergebnisse der Unterlagen für das Baugenehmigungsverfahren zu nutzen.

Dabei werden als Grundlage die nachfolgend aufgeführten Gutachten genutzt, welche im Rahmen der Planungen zur Errichtung der westlichsten Anlage 2008 erstellt wurden.

- Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens – 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl- mit den Erhaltungs- und Schutzziele des Nachmeldegebietes für das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Stepenitz - Poischower Mühlenbach - Radegast - Maurine“. Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 01.11.2007. Windenergieanlage (WEA) Upahl,
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 10.03.2009.
- 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl- Kartierung und Bewertung der Fledermausvorkommen. Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 07.12.2007.( Dieses Gutachten floss in das Gutachten Fachgutachten Vögel und Fledermäuse , 10.03.2009 ein)
- Windenergieanlage (WEA) Upahl, Fachgutachten Vögel und Fledermäuse, Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 10.03.2009.

Hinsichtlich des Geräuschverhaltens der Windenergieanlagen werden die relevanten Immissionsorte in den Ortslagen Kastahn und Upahl betrachtet. Darüber hinaus sind Vorbelastungen des Raumes und der betrachteten Immissionsorte in Upahl und Kastahn durch den Industrie- und Gewerbestandort Upahl (Bebauungsplan Nr. 4) zu berücksichtigen. Die festgesetzten zulässigen Schalleistungspegel innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes für den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Upahl dürfen nicht eingeschränkt werden.

Folgende Umweltaspekte/ Schutzgüter sind im allgemeinen Bestandteil der Bestandserfassung:

- Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft,
- Menschliche Gesundheit,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter und
- Erhaltungsziele und Schutzzweck von NATURA 2000 Gebieten.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben e-i sind des Weiteren zu berücksichtigen:

- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang /Nutzung von Energie,
- Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, Erhaltung bestmöglicher Luftqualität und

- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange sind keine vollständigen und umfassenden Bestandsanalysen aller Schutzgüter erforderlich. Detaillierte Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen erfolgen nur bei den Umweltmerkmalen, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Fachplanungen und Rechtsvorschriften werden berücksichtigt. Grundlage für die Bestandsermittlung und Bewertung bildet der Flächennutzungsplan der Gemeinde Upahl, bzw. dessen Änderungen sowie die bereits benannten faunistischen Gutachten und Untersuchungen.

### **Bewertungsmethodik**

Es erfolgt eine tabellarische Darstellung der betroffenen Umweltbelange. Betroffenheit wird dabei mit Beeinträchtigung gleichgesetzt.

Die Bewertung erfolgt nach Bewertungsmaßstäben, die auf die Bedeutung (Leistungsfähigkeit) und Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter für den Naturhaushalt am konkreten Planstandort eingehen. Unter dem Begriff Leistungsfähigkeit ist die Qualität jedes einzelnen Schutzgutes im aktuellen Zustand gemeint. Die Bewertung richtet sich nach der Natürlichkeit/ Unberührtheit bzw. dem Grad der Gestörtheit oder Veränderung am Schutzgut bezogen auf die jeweilige Funktion im Naturhaushalt. Unter dem Begriff Empfindlichkeit eines Schutzgutes ist seine Anfälligkeit bzw. sein gegenwärtig bestehendes Puffervermögen gegenüber Eingriffen und Störungen zu verstehen, wodurch wiederum die Leistungsfähigkeit beeinflusst wird.

Die Vorbelastungen der jeweiligen Umweltmerkmale werden im Rahmen der Bewertung berücksichtigt. Die Erfassung und Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Eingriffen erfolgt mittels einer 4-stufigen Bewertungsskala:

#### Leistungsfähigkeit / Empfindlichkeit

sehr hoch:	Stufe 4
hoch:	Stufe 3
mittel:	Stufe 2
gering:	Stufe 1

Die Begriffe Leistungsfähigkeit bzw. Empfindlichkeit können nicht pauschal für alle Schutzgüter gleichlautend definiert werden. Es muss deshalb eine Einzelbewertung der Schutzgüter hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt sowie ihrer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen oder Veränderungen vorgenommen werden.

#### 4.2 Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	Auswirkungen und Bewertung
<b>a1) Mensch</b>	Unerheblich	ausreichende Entfernung zu Ortslage und Upahler Gewerbegebiet bestehende Beeinträchtigung durch Lärmemissionen der Landesstraße L03 und den vorhandenen WEA mittlere Bedeutung	Zusätzliche Sichtbeeinträchtigungen aufgrund der zulässigen Höhe von 120 m werden im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ermittelt. Ausgleichsmaßnahmen werden ermittelt und festgelegt. Im Zuge der Bauantrags- / BlmSch-Genehmigungsverfahren sind Nachweise zu führen, dass sich die Lärmemissionen im gesetzlich zugelassenen Rahmen bewegen und die Beeinträchtigungen durch Schattenwurf nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.
<b>a2-a4) Pflanzen Tiere, biolog. Vielfalt</b>	voraussichtlich unerheblich	Änderungsbereich: Ackerfläche, mit geringer floristischer Bedeutung; Bedeutung für relevante, besonders geschützte Arten: Relevant Artengruppe Fledermäuse; Für die Errichtung der westlichsten Anlage wurden in den Gutachten 2009 keine erheblichen Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse prognostiziert. Der Raum nimmt laut vorliegenden Gutachten eine insgesamt mittlere Bedeutung für Fledermäuse ein. Eine Betroffenheit aller anderen Arten des Anhangs IVa FFH-RL ist in Auswertung der vorliegenden Gutachten nicht gegeben. (siehe auch artenschutzrechtlicher Belange). Eine Ergänzung im Planverfahren ist nicht erforderlich; die konkreten Details und Abstimmungen werden im	Generell bewirkt die Höhenänderung im Sonstigen Sondergebiet für Windenergieanlagen von 100 m auf 120 m keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna. Mit der zusätzlichen Anlage kommt es zu einer geringen Überbauung von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für zu erwartende Eingriffe werden bestimmt. Diese werden unter Bezug auf das Baugenehmigungsverfahren hier eingefügt und beachtet.



Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	Auswirkungen und Bewertung
		Zuge des konkreten Bauantragsverfahrens/BlmSch-Verfahrens geführt.	
<b>a5-a6) Boden, Wasser</b> Quelle: LINFOS und Arbeitsstand Landschaftsplan	voraussichtlich unerheblich	Änderungsbereich: intensive landwirtschaftliche Nutzung führte u.a. zu Zerstörungen des natürlichen Bodengefüges und zur Nährstoffanreicherung. mittlere Bedeutung	geringe Überbauung von landwirtschaftlichen Nutzflächen; konkrete Ermittlung der Flächeninanspruchnahme und des erforderlichen Ausgleiches im Baugenehmigungsverfahren
<b>a7-a8) Luft, Klima</b>	-	-	-
<b>a9) Landschaftsbild</b> Quelle: LINFOS	<b>erheblich im Sinne des Naturschutzrechts</b>	bestehende Beeinträchtigung Landesstraße L03 und den vorhandenen WEA damit kein störungsarmer, gering zerschnittener Landschaftsraum geringe Bedeutung des Änderungsbereiches	siehe auch zu Mensch; zusätzliche, geringfügige Landschaftszerschneidung; geplante Höhe der WEA von 120 m konkrete Ermittlung des Eingriffes auf das Landschaftsbild und des erforderlichen Ausgleiches im Baugenehmigungsverfahren
<b>b) Erhaltungsziele/ Schutzzweck Natura 2000 Gebiete</b>	nicht / nicht erheblich betroffen	FFH-Gebiet: Entfernung mehr als 750 m SPA-Gebiet: Brut- und Rastvögel wurden 2007/2008 untersucht	Zielarten oder Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind nicht betroffen. Im Ergebnis der SPA-Verträglichkeitsuntersuchung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Zielarten des SPA- Gebietes zu erwarten
<b>c) Umweltbezogene Auswirkungen auf Menschen, Gesundheit und Bevölkerung</b>	Unerheblich	siehe a 1	siehe a 1 unerhebliche Beeinträchtigungen.
<b>d) Umweltbezogene Auswirkungen auf</b>	-	Nach bisherigem Kenntnisstand sind keine Bodendenkmale vorhanden.	-

Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	Auswirkungen und Bewertung
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter</b>			
<b>e) Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen/ Abwässern</b>	Unerheblich		Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu Lärmemissionen und Schattenwurf sind im Antragsverfahren / Baugenehmigungsverfahren / BImSch-Genehmigungsverfahren nachzuweisen.
<b>f) Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame, effiziente Nutzung von Energie</b>	-		Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient diesem Ziel.
<b>g) Landschaftspläne u. a. insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts</b>	-	Landschaftsplan liegt nicht vor	Keine zusätzlichen, westlichen Landschaftsveränderungen durch die Änderung der Höhe innerhalb des Sonstigen Sondergebietes für WEA
<b>h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität und</b>	-		
<b>i) Wechselwirkungen zwischen einz. Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d</b>	-	-	-

### 4.3 Artenschutzrechtliche Belange

Innerhalb der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist darzulegen, inwiefern die Auswirkungen des Vorhabens, die durch die Planung vorbereitet werden, nicht gegen §44 Abs. 1 des BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten verstoßen. Für dieses Vorhaben gilt insbesondere §44 Abs. 5, wodurch die Verbote eingeschränkt werden.

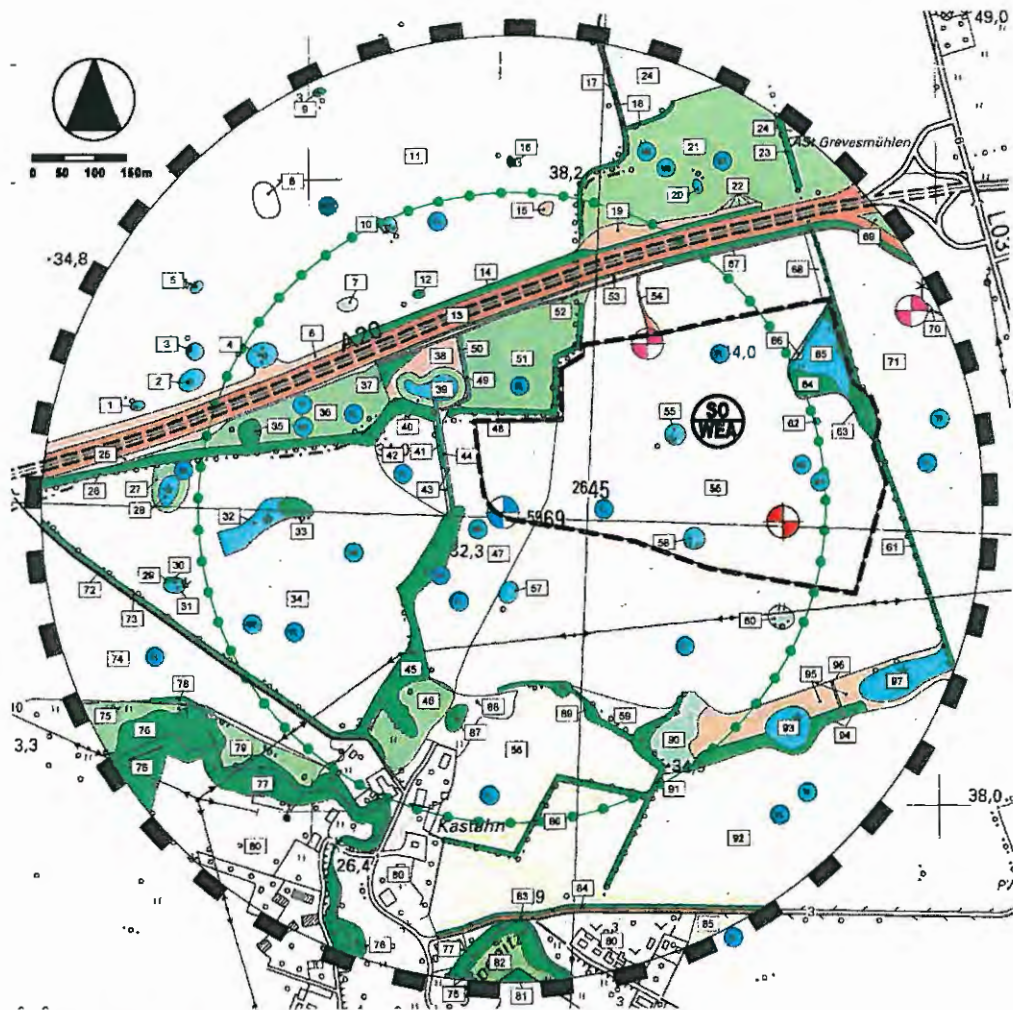
Zur Ermittlung der faunistischen Bedeutung des Vorhabenbereiches und möglicher Auswirkungen durch die geplante WEA wurden 2007 und 2008 für die westlichste Anlage faunistische Kartierungen vorgenommen und ein Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 10.03.2009.
- Windenergieanlage (WEA) Upahl, Fachgutachten Vögel und Fledermäuse, Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 10.03.2009.
- Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens – 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl- mit den Erhaltungs- und Schutzziele des Nachmeldegebietes für das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Stepenitz - Poischower Mühlenbach - Radegast - Maurine“. Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 01.11.2007. Windenergieanlage (WEA) Upahl,

Diese Unterlagen werden als ausreichend erachtet, um die Auswirkungen der 2012 geplanten Anlage im Rahmen eines gesonderten Artenschutzrechtlicher Fachbeitrages zu beurteilen, da sich die Bedingungen im Untersuchungsraum nicht erkennbar geändert haben. Die Gutachten von 2007/ 2009 können für Bewertung der Auswirkungen der Errichtung der südöstlichen Anlage innerhalb des sonstigen Sondergebietes Wind genutzt werden, da sich die geplante Windenergieanlage im Nahbereich dreier vorhandener WEA und innerhalb des Untersuchungsraumes für die dritte (westlichste WEA) befindet:

- WEA 1, westlich der Landesstraße 03, vorhanden: Höhe < 90 m Gesamthöhe, Dreiflügler, Farbe weiß, keine besonderen Anlagenmerkmale bezüglich Beleuchtung oder Farbgebung; Nachtbefeuern
- WEA 2, ca. 450 m westlich WEA 1 und südlich der BAB A20, vorhanden: Höhe 100 m, Dreiflügler, Farbe weiß, keine besonderen Anlagenmerkmale bezüglich Beleuchtung oder Farbgebung; Nachtbefeuern
- WEA 3 (westlichster Standort), ca. 450 m westlich WEA 2 und südlich der BAB A20, vorhanden: Höhe 120 m,

Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl



## LEGENDE



Abgrenzung der SO-Fläche aus Flächennutzungsplan der Gemeinde Upahl



WEA Planung 2009



WEA Planung 2012, potentieller Standort



WEA Bestand



Grenze des Untersuchungsgebietes (geplante WEA + 1.000 m - Umfeld)



Grenze des Beurteilungsraumes für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (geplante WEA + 500 m - Umfeld)

### Auszug aus Plan 1: Biotop- und Brutvogelkartierung:

Windenergieanlage (WEA) Upahl, Fachgutachten Vögel und Fledermäuse, Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, 10.03.2009. mit ergänzten Standorten der vorhandenen und geplanten WEA.

Das Untersuchungsgebiet für die westlichste WEA umfasste für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung einen Umkreis von 500 m. Für faunistische Erfassungen wurde ein Untersuchungsgebiet im Umkreis von 1000 m zur westlichsten Anlage betrachtet.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für die geplante WEA innerhalb des südöstlichen Sonstigen Sondergebietes für WEA wird zusammenfassend festgestellt:

Generell ist die Höhenänderung im Sonstigen Sondergebiet für Windenergieanlagen von 100 m auf 120 m artenschutzrechtlich nicht relevant.

#### **- wildlebende Vogelarten**

Im Rahmen der SPA- Verträglichkeitsstudie, 2009 wurde u.a. geprüft, inwieweit das Vorhaben geeignet ist Störungen, Verdrängungen oder Habitatverluste hervorzurufen. In diesem Zusammenhang wurden die Barrierewirkung und die Problematik des Vogelschlages durch Kollisionen berücksichtigt. Die SPA- Verträglichkeitsstudie kam zu dem Ergebnis, dass der Änderungsbereich keine Bedeutung als Bruthabitat für relevante Vogelarten einnimmt und diese dort auch kaum vorkommen. Erhebliche Beeinträchtigungen wildlebender Vogelarten können somit ausgeschlossen werden

#### **Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten-**

kommen im Bereich des Vorhabenstandortes nicht vor.

#### **Alle Arten des Anhangs IVa FFH-RL**

Als relevant werden von Brielmann die im Plangebiet festgestellten Fledermausarten Abendsegler und Zwergfledermaus angesehen. Dabei ist festzustellen, dass die Zwergfledermaus die häufigste Art in M- V ist.

Brielmann führte 2009 aus: „Die Jagd- und Überflugaktivitäten fielen im Untersuchungszeitraum auf der Vorhabenfläche gering aus. Bei den Horchboxuntersuchungen zeigte sich ein identisches Bild. ... Höhere Jagdaktivitäten wurden in der Ortschaft Kastahn, an der Stepenitz und an zwei Retentionsteichen (A20) festgestellt. Hier konnten gleichzeitig auch mittlere Jagdintensitäten (bis zu 5 Tiere zeitgleich) ermittelt werden. Im Bereich der geplanten WEA wurden hingegen nur einzelne Aktivitäten von Abendseglern und Zwergfledermäusen festgestellt...Abendseglerüberflüge erfolgten selten und in geringer Höhe. Der geplante Anlagenstandort wurde hierbei nicht direkt gequert“. (Fachgutachten Brielmann)

In Auswertung der Gutachten 2009 ist der Vorhabenstandort für die geplante Anlage keine bevorzugtes Jagdhabitat oder Zugkorridor des Abendseglers, oder anderen Fledermausarten. In der Ortslage Kastahn wird potentiell eine größere Wochenstube der Zwergfledermaus erwartet. Diese wird als Abgrenzung der örtlichen, lokalen Population angesehen und ist wahrscheinlich aufgrund der festgestellten umfangreichen Aktivitäten als recht individuenreich und stabil einzuschätzen. (Fachgutachten Brielmann)

Der Abstand der jetzt geplanten Anlage zum nächsten potentiellen Quartier (Gebäude) in der Ortslage Kastahn beträgt etwa 620 m.

Der Abstand der geplanten WEA zur Stepenitz beträgt mehr als 500 m.

Der Raum nimmt laut vorliegenden Gutachten eine insgesamt mittlere Bedeutung für Fledermäuse ein. Für die Errichtung der westlichsten Windenergieanlage wurden in den Gutachten 2009 keine erheblichen Auswirkungen auf die Artengruppen der Fledermäuse prognostiziert.

Eine Betroffenheit aller anderen Arten des Anhangs IVa FFH-RL ist in Auswertung der vorliegenden Gutachten nicht gegeben.

#### **4.4 Eingriffs- und Ausgleichsermittlung und Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffes auf die Umwelt**

Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens wurde für eine WEA die Eingriffs-, Ausgleichsermittlung für die zu erwartenden Eingriffe auf den Naturhaushalt durchgeführt. Diese Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung wird hier beispielhaft verwendet. Folgender Kompensationsbedarf wurde ermittelt:

Zusammenstellung des Eingriffs

Kompensationserfordernis Landschaftsbild	11.677,00	m <sup>2</sup> KFÄ
Kompensationserfordernis Erschließung	7.878,75	m <sup>2</sup> KFÄ
<b>Gesamt</b>	<b>19.555,75</b>	<b>m<sup>2</sup> KFÄ</b>

Innerhalb des Kompensationserfordernisses sind auch die Beeinträchtigungen für eine nach §20 NatSchAG M-V geschützte Strauchhecke entlang der Straße von Upahl nach Kastahn in Höhe von 373 m<sup>2</sup> KFÄ (Kompensationsflächenäquivalent) enthalten.

Die Kompensation des Eingriffs ist durch Maßnahmen auf dem Flurstück 1, der Flur 1 in der Gemarkung Kastahn und im Bereich der Ortslage Gostorf auf dem Flurstück 118/9, der Flur 2 in der Gemarkung Gostorf vorgesehen.

Die Maßnahmen (787 m<sup>2</sup> KFÄ) an der geschützten Strauchhecke (§20 NatSchAG M-V) nördlich der Verbindungsstraße Upahl-Kastahn dienen dabei dem Ausgleich für den erwarteten Eingriffe (373 m<sup>2</sup> KFÄ) auf dieses geschützte Biotop. Der über diesen Bedarf hinausgehenden Kompensationswert dieser Maßnahme (787 m<sup>2</sup> – 373 m<sup>2</sup> = 414 m<sup>2</sup> KFÄ) wird der Kompensation der Eingriffe durch die Erschließung zugeordnet. Auch die Erweiterung der vorhandenen Kompensationsfläche auf dem Flurstück 1, der Flur 1 in der Gemarkung Kastahn (855 m<sup>2</sup> KFÄ) wird Kompensation der Eingriffe durch die Erschließung zugeordnet.

Die Kompensationsmaßnahme (17.914 m<sup>2</sup> KFÄ) im Bereich der Ortslage Gostorf zur Kompensation der Eingriffe auf das Landschaftsbild und der verbleibenden Eingriffe durch die Erschließung.



Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes Upahl



Maßnahmen auf dem Flurstück 1, der Flur 1 in der Gemarkung Kastahn



Maßnahmen auf dem Flurstück 118/9, der Flur 2 in der Gemarkung Gostorf

#### Zusammenstellung der Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahme	Fläche in m <sup>2</sup>	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Leistungsfaktor	Flächenäquivalent
Hecke nördlich der Verbindungsstraße Upahl-Kastahn auf dem Flurstück 1 der Flur 1 in der Gemarkung Kastahn	328	2	3	0,8	787
Erweiterung der Kompensationsfläche auf dem Flurstück 1 der Flur 1 in der Gemarkung Kastahn	475	2	2	0,9	855
Flurstück 118/9 der Flur 2 in der Gemarkung Gostorf	11.196	2	2	0,8	17.914
<b>Gesamtkompensationsflächenäquivalent:</b>	<b>19.556 m<sup>2</sup> KFÄ</b>				

#### Zusammenfassung

Mit den geplanten Maßnahmen wird insgesamt ein Kompensationsflächenäquivalent von 19.556 m<sup>2</sup> (1,9556 ha) erreicht. Damit können die bilanzierten Eingriffe (19.556 m<sup>2</sup>) vollständig kompensiert werden. Der Eingriff (373 m<sup>2</sup> KFÄ) auf das nach §20 NatSchAG M-V geschützte Biotop kann mit den geplanten Maßnahmen an der Hecke (787 m<sup>2</sup> KFÄ) funktional gleichwertig ausgeglichen werden.

#### 5. Prognose bei Nichtdurchführung der Vorhaben

Das bestehende Sondergebiet mit den drei WEA- Anlagen würde in der bisherigen Form bestehen bleiben.

Die landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche der geplante WEA würde fortgeführt werden.

#### 6. Prognose anderer Planungsmöglichkeiten

Alternativen für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen auf Flächen außerhalb Sonstiger Sondergebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen bestehen entsprechend der Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht. Da es sich um die Regelung zur Nutzung eines vorhandenen Sonstigen Sondergebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen handelt, werden andere Standorte nicht betrachtet.

## **7. Zusätzliche Angaben**

### **7.1 Hinweise auf Kenntnislücken**

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie unter Berücksichtigung vorliegender Gutachten und Untersuchungen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für die Windenergieanlagen ergeben sich keine Hinweise auf Kenntnislücken.

Für die Schutzgüter Luft, Boden und Wasser lagen keine konkreten Erfassungen vor. Es wurden die Aussagen des LUNG unter [www.umweltkarten.de](http://www.umweltkarten.de) genutzt. In Auswertung der Standortbedingungen würden auch durch zusätzliche Erfassungen voraussichtlich keine deutlich veränderten Ergebnisse prognostiziert werden können.

### **7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen**

Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen werden bei Erfordernis im konkreten Bauantrags- / BImSch-Genehmigungsverfahren geregelt.

### **7.3 Zusammenfassung**

Mit dem Umweltbericht wurde geprüft, ob von der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnabzweigungspunktes Upahl, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Im Ergebnis der Prüfung der Umweltbelange können als Entscheidungsgrundlage für die gemeindliche Prüfung folgende Aussagen getroffen werden:

Die Änderung der planungsrechtlichen Situation auf der Ebene des Flächennutzungsplanes bewirkt keine relevanten Umweltauswirkungen. Die geplanten Eingriffe sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Es sind keine Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete zu erwarten. Zielarten oder Lebensraumtypen des ca. 780 m entfernten FFH- Gebietes sind nicht betroffen.

Im Ergebnis der SPA- Verträglichkeitsuntersuchung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Zielarten des SPA- Gebietes zu erwarten.

Die Verbote des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes werden eingehalten.

Alle Auswirkungen auf die Umwelt können voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen auf der Ebene des Bauantrages bzw. des BImSch-Genehmigungsverfahrens gemindert oder kompensiert werden.

### Teil 3 **Arbeitsvermerke**

---

#### 1. **Arbeitsvermerke**

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl am 06.06.2013 wurde die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht der Gemeinde Upahl wurde auf der Sitzung am 06.06.2013 gebilligt.

Upahl, den 21.06.2013

*Schneider*

Schneider  
Bürgermeister  
der Gemeinde Upahl

